

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 3254/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 3255/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 3256/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EWG) Nr. 3257/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	7
* Verordnung (EWG) Nr. 3258/92 der Kommission vom 10. November 1992 über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2675/92	9
Verordnung (EWG) Nr. 3259/92 der Kommission vom 10. November 1992 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	14
Verordnung (EWG) Nr. 3260/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	15
Verordnung (EWG) Nr. 3261/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 278/92 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Zypern	16
Verordnung (EWG) Nr. 3262/92 der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 28. Teilausschreibung	17

Kommission

- ★ **Fünfzehnte Richtlinie 92/86/EWG der Kommission vom 21. Oktober 1992 zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt** 18
- 92/518/EWG :
- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. November 1992 zur Abänderung der Entscheidungen 92/460/EWG, 92/461/EWG, 92/462/EWG und 92/463/EWG der Kommission über die Tiergesundheitsanforderungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von als Haustiere gehaltenen Rindern und Schweinen aus der Schweiz, aus Schweden, Finnland und Island** 23
- 92/519/EWG :
- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. November 1992 zur Änderung der Siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut** 24
- 92/520/EWG :
- ★ **Entscheidung der Kommission vom 3. November 1992 zur Änderung der Entscheidung 89/374/EWG über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs im Rahmen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut zur Festlegung der Voraussetzungen, denen der Feldbestand und das Saatgut von Roggenhybriden genügen müssen** 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3254/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1820/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieserWährungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 9. November 1992 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1820/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
0709 90 60	133,39 (°) (°)
0712 90 19	133,39 (°) (°)
1001 10 10	165,59 (°) (°) (10)
1001 10 90	165,59 (°) (°) (10)
1001 90 91	130,62
1001 90 99	130,62 (11)
1002 00 00	154,30 (°)
1003 00 10	121,25
1003 00 90	121,25 (11)
1004 00 10	113,48
1004 00 90	113,48
1005 10 90	133,39 (°) (°)
1005 90 00	133,39 (°) (°)
1007 00 90	136,91 (°)
1008 10 00	38,29 (11)
1008 20 00	106,51 (°)
1008 30 00	39,74 (°)
1008 90 10	(°)
1008 90 90	39,74
1101 00 00	195,71 (°) (11)
1102 10 00	227,87 (°)
1103 11 10	269,40 (°) (10)
1103 11 90	210,71 (°)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

(9) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(10) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.

(11) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3255/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1821/92 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. November 1992 fest-
gestellten Kurse.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	15,75	15,75	17,85
1001 90 99	0	15,75	15,75	17,85
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0,24	0,24	0,24
1004 00 90	0	0,24	0,24	0,24
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	22,05	22,05	24,97

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	28,04	28,04	31,77	31,77
1107 10 19	0	20,95	20,95	23,74	23,74
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3256/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁹⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽¹¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung (°)	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	36,69 (°)	
1701 11 90 910	34,74 (°)	
1701 11 90 950	(°)	
1701 12 90 100	36,69 (°)	
1701 12 90 910	34,74 (°)	
1701 12 90 950	(°)	
1701 91 00 000		0,3989
1701 99 10 100	39,89	
1701 99 10 910	39,02	
1701 99 10 950	39,02	
1701 99 90 100		0,3989

(°) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

(°) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

(°) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3257/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1813/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3235/92 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1813/92 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 9. November 1992 fest-
gestellten Kurse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1992, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 6. 11. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1992 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (°)
1701 11 10	38,82 (°)
1701 11 90	38,82 (°)
1701 12 10	38,82 (°)
1701 12 90	38,82 (°)
1701 91 00	45,39
1701 99 10	45,39
1701 99 90	45,39 (°)

(°) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

(°) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(°) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben. Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der vorgenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1870/91 festgesetzten Betrag erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3258/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2675/92

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 der Kommission vom 5. September 1984 mit besonderen Einzelheiten für bestimmte Verkäufe von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 ⁽⁴⁾, kann beim Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen ein Verfahren in zwei Phasen angewandt werden.

Einige Interventionsstellen verfügen über Bestände an Interventionsfleisch. Angesichts der anfallenden hohen Kosten sollte eine Verlängerung der Lagerzeit vermieden werden. Bei der gegenwärtigen Marktlage gibt es Absatzmöglichkeiten für dieses Fleisch in der Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft.

Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84 und (EWG) Nr. 569/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3045/92 ⁽⁶⁾, und der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87 ⁽⁸⁾, vorzunehmen, wobei allerdings vor allem wegen des besonderen Verwendungszwecks der betreffenden Erzeugnisse gewisse Abweichungen erforderlich sind.

Um eine wirtschaftliche Gleichstellung der Händler sicherzustellen, ist es notwendig, die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge auszusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2675/92 der Kommission ⁽⁹⁾ sollte aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Zur Verarbeitung in der Gemeinschaft sollen folgende Rindfleischmengen verkauft werden :

- rund 157 Tonnen Fleisch von der dänischen Interventionsstelle gekauftes und in den Niederlanden gelagertes Fleisch mit Knochen,
- rund 500 Tonnen von der spanischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 1 500 Tonnen von der italienischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 500 Tonnen von der irischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 2 000 Tonnen von der französischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch mit Knochen,
- rund 7 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1992 von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gekauftes Fleisch ohne Knochen,
- rund 2 000 Tonnen vor dem 1. Juni 1992 von der irischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen,
- rund 1 000 Tonnen vor dem 1. September 1992 von der dänischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen,
- rund 4 000 Tonnen vor dem 1. September 1992 von der italienischen Interventionsstelle gekauftes Fleisch ohne Knochen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Interventionsstellen verkaufen zuerst die Erzeugnisse mit der längsten Einlagerungsdauer.

(3) Der Verkauf erfolgt gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2539/84, (EWG) Nr. 569/88, (EWG) Nr. 2182/77 und gemäß dieser Verordnung.

(4) Qualität und Mindestpreise gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 sind im Anhang I aufgeführt.

(5) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 16. November 1992 um 12 Uhr bei den Interventionsstellen eingehen.

(6) Einzelheiten über Mengen und Lagerorte der Erzeugnisse sind für Kaufinteressenten bei den im Anhang II angegebenen Adressen erhältlich.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 238 vom 6. 9. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 307 vom 23. 10. 1992, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 251 vom 1. 10. 1977, S. 60.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 271 vom 16. 9. 1992, S. 7.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77

a) sind Kaufangebote oder gegebenenfalls Kaufanträge nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens zwölf Monaten mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem öffentlichen Register eines Mitgliedstaats eingetragen ist;

b) müssen Kaufangebote oder gegebenenfalls Kaufanträge von folgenden Unterlagen begleitet sein :

- einer schriftlichen Verpflichtung des Antragstellers, daß er das Fleisch innerhalb der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 genannten Frist zu Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 verarbeitet,
- den genauen Angeboten des oder der Betriebe, in denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

(2) Die in Absatz 1 genannten Antragsteller können einen Bevollmächtigten beauftragen, die von ihnen zu kaufende Ware zu übernehmen. In diesem Fall muß der Bevollmächtigte die Kaufangebote oder gegebenenfalls die Kaufanträge des von ihm vertretenen Antragstellers vorlegen.

(3) Die Käufer und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgehen, insbesondere zu dem Nachweis, daß die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.

Artikel 3

(1) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 10 ECU/100 kg.

(2) Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf

- 100 ECU je 100 kg für Vorderviertel mit Knochen,
- 140 ECU je 100 kg für entbeintes Fleisch.

Artikel 4

Für die Erzeugnisse, welche im Rahmen dieser Verordnung verkauft werden, tragen der Abholschein gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und die Dokumente gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung eine der folgenden Eintragungen :

- ningún montante compensatorio monetario se aplicará a ... (identificación y cantidad de los productos correspondientes)
- intet monetært udligningsbeløb finder anvendelse ... (betegnelse for og mængde af de pågældende produkter)
- kein Währungsausgleichsbetrag findet Anwendung auf ... (Kennzeichnung und Menge der betreffenden Produkte)
- κανένα νομισματικό εξισωτικό ποσό δεν εφαρμόζεται στα ... (εξακρίβωση και ποσότητες των σχετικών προϊόντων)
- no monetary compensatory amount shall apply to ... (identification and quantities of the products concerned)
- aucun montant compensatoire monétaire s'applique à ... (identification et quantité des produits concernés)
- nessun importo compensativo monetario si applica a ... (designazione e quantità dei prodotti in questione)
- geen enkel monetair compenserend bedrag is van toepassing op ... (omschrijving en hoeveelheid van de betrokken produkten)
- nenhum montante compensatório monetário se aplica a ... (identificação e quantidades dos produtos em causa).

Diese Eintragung ist in Feld 44 des Einheitspapiers oder des am besten dazu geeigneten Feldes des Papiers, das den Gemeinschaftscharakter nachweist, einzufügen.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 2675/92 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 16. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (!) Mindstepriser i ECU/ton (!) Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (!) Ελάχιστες τιμές πώλησως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (!) Minimum prices expressed in ecus per tonne (!) Prix minimaux exprimés en écus par tonne (!) Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (!) Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (!) Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (!)
---	--	--	--

a) Carne sin deshuesar — Ikke-udbenet kød — Fleisch mit Knochen — Κρέας μη αποστρώμένο — Unboned beef — Viande avec os — Carni con osso — Vlees met been — Carne com osso

Ireland	— <i>Forequarters:</i> Category C, classes U, R and O	500	1 100
Italia	— <i>Quarti anteriori provenienti dai:</i> Categoria A, classi U, R e O	1 500	1 100
France	— <i>Quartiers avant:</i> Catégorie A/C, classe U, R et O	2 000	1 100
Danmark	— <i>Forfjerdinger af:</i> Kategori A/C, klasse R og O	157	1 100
España	— <i>Cuartos delanteros, provenientes de:</i> Categoría A, clases U, R y O	500	1 100

b) Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Αποστρώμένο κρέας — Boned beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada

Ireland	— <i>Category C:</i>		
	Shins and shanks	200	1 600
	Plates and flanks	1 000	1 200
	Forequarters	300	1 800
	Insides	100	3 000
	Outsides	100	3 000
	Knuckles	100	2 400
	Rumps	100	2 400
Briskets	100	1 600	
United Kingdom	— <i>Category C:</i>		
	Rumps	500	2 400
	Thick flanks	300	2 400
	Topsides	800	3 100
	Silversides	800	3 000
	Briskets	600	1 500
	Pony parts	400	1 500
	Pony	1 200	2 100
	Foreribs	200	2 000
	Forequarter flanks	600	1 200
	Thin flanks	1 000	1 200
	Shins and shanks	300	1 600
Clod and sticking	300	2 000	

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lid-Staat Estado-membro	Productos Produkter Erzeugnisse Προϊόντα Products Produits Prodotti Produkten Produtos	Cantidades (toneladas) Mængde (tons) Mengen (Tonnen) Ποσότητες (τόνοι) Quantities (tonnes) Quantités (tonnes) Quantità (tonnellate) Hoeveelheid (ton) Quantidade (toneladas)	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada (1) Mindstepriser i ECU/ton (1) Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne (1) Ελάχιστες τιμές πώλησεως εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο (1) Minimum prices expressed in ecus per tonne (1) Prix minimaux exprimés en écus par tonne (1) Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata (1) Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton (1) Preço mínimo expresso em ecus por tonelada (1)
Italia	— <i>Categoria A:</i> Collo sottospalla Spalla / Geretto Pancia Petto	800 1 600 800 800	1 800 1 600 1 100 1 400
Danmark	— <i>Kategori A / C:</i> Bryst og slag Øvrigt kød af forfjerding	500 500	1 400 1 900

(1) Estos precios se entenderán con arreglo a lo dispuesto en el apartado 1 del artículo 17 del Reglamento (CEE) nº 2173/79.

(1) Disse priser gælder i overensstemmelse med bestemmelserne i artikel 17, stk. 1, i forordning (EØF) nr. 2173/79.

(1) Diese Preise gelten gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

(1) Οι τιμές αυτές εφαρμόζονται σύμφωνα με τις διατάξεις του άρθρου 17 παράγραφος 1 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2173/79.

(1) These prices shall apply in accordance with the provisions of Article 17 (1) of Regulation (EEC) No 2173/79.

(1) Ces prix s'entendent conformément aux dispositions de l'article 17 paragraphe 1 du règlement (CEE) nº 2173/79.

(1) Il prezzo si intende in conformità del disposto dell'articolo 17, paragrafo 1 del regolamento (CEE) n. 2173/79.

(1) Deze prijzen gelden overeenkomstig de bepalingen van artikel 17, lid 1, van Verordening (EEG) nr. 2173/79.

(1) Estes preços aplicam-se conforme o disposto no nº 1 do artigo 17º do Regulamento (CEE) nº 2173/79.

*ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II —
ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II*

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser —
Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρεμβάσεως — Addresses
of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli
organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de
intervenção**

- IRELAND :** Department of Agriculture and Food
Agriculture House
Kildare Street
Dublin 2
Tel. (01) 78 90 11, ext. 2278 and 3806
Telex 93292 and 93607, telefax (01) 616263, (01) 785214 and (01) 6620198
- DANMARK :** EF-Direktoratet
Frederiksborggade 18
DK-1360 København K
Tlf. (33) 92 70 00, telex 15137 EFDIR DK, telefax (33) 92 69 48
- ITALIA :** Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo (AIMA)
Via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. 49 49 91
Telex 61 30 03
- UNITED KINGDOM :** Intervention Board for Agricultural Produce
Fountain House
2 Queens Walk
Reading RG1 7QW
Berkshire
Tel. (0734) 58 36 26
Telex 848 302, telefax : (0734) 56 67 50
- FRANCE :** OFIVAL
Tour Montparnasse
33, avenue du Maine
F-75755 Paris Cedex 15
Tél. 45 38 84 00, télex 205476
- ESPAÑA** Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA)
c/Beneficencia 8
E-28004 Madrid
Tel. 347 63 10 / 347 65 00
Télex 23427 SENPA E
Telefax 521 98 32 / 522 43 87
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3259/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3668/91 des Rates
vom 11. Dezember 1991 zur Eröffnung eines Gemein-
schaftszollkontingents für frisches, gekühltes oder gefro-
renes hochwertiges Rindfleisch der KN-Codes 0201 und
0202 sowie für Waren der KN-Codes 0206 10 95 und
0206 29 91 (1), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 der Kommission
vom 18. Dezember 1991 über Durchführungsbestim-
mungen zu den Einfuhrregelungen im Rindfleischsektor
gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3668/91 und
(EWG) Nr. 3669/91 des Rates (2), geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 657/92 (3), legt in Artikel 7 fest,
daß die Einreichung der Lizenzanträge und die Erteilung
der Einfuhrlizenzen für das in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe d) genannte Fleisch gemäß den Bestimmungen
der Artikel 12 und 15 der Verordnung (EWG)
Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980
über die besonderen Durchführungsvorschriften für
Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch (4), zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 (5),
erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3743/91 hat in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) die Menge frischen, gekühlten oder

gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in
und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika
und Kanada, die im Jahr 1992 unter besonderen Bedin-
gungen eingeführt werden kann, auf 10 000 Tonnen fest-
gesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die in dieser Verordnung
vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültig-
keitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchen-
rechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Jedem für die ab 1. bis 5. November 1992 einge-
reichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder
gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG)
Nr. 3743/91 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten fünf Tagen
des Monats Dezember 1992 für 8 642 Tonnen gestellt
werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 349 vom 18. 12. 1991, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1991, S. 36.

(3) ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 14.

(4) ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

(5) ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3260/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Aufhebung des bei der Einfuhr von Gurken aus Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
31. Dezember 1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“
genannt, ein Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3820/90 der
Kommission⁽²⁾ die entsprechenden Durchführungsbe-
stimmungen dazu erlassen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2911/92 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3223/92⁽⁴⁾, ist ein bei der Einfuhr von Gurken aus
Spanien in die Zehnergemeinschaft zu erhebender
Berichtigungsbetrag eingeführt worden.Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 betreffend
die Einführung der Berichtigungsbeträge gilt für ein
bestimmtes Erzeugnis nur, solange dafür ein gemein-
schaftlicher Angebotspreis festgesetzt ist. Mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 259/92 der Kommission⁽⁵⁾ wurde der
gemeinschaftliche Angebotspreis für Gurken bis
10. November 1992 festgesetzt. Infolgedessen ist die
Verordnung (EWG) Nr. 2911/92 mit Wirkung vom
11. November 1992 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2911/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 366 vom 29. 12. 1990, S. 43.⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 7. 10. 1992, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 5. 11. 1992, S. 29.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1992, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3261/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 278/92 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in ZypernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1252/73 des Rates
vom 14. Mai 1973 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten
mit Ursprung in Zypern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,
in Erwägung nachstehender Gründe :Mit der Verordnung (EWG) Nr. 278/92 der Kom-
mission⁽²⁾ wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs
auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in
Zypern angewandt.Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1252/73 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in
Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notie-
rungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffi-
zienten und nach Abzug der Eingangsabgaben außerZöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemein-
schaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinander-
folgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie
der in Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern auf den
repräsentativen Märkten festgestellt werden, läßt sich fest-
stellen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1252/73 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt
sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG)
Nr. 278/92 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 278/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1973, S. 113.⁽²⁾ ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1992, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3262/92 DER KOMMISSION

vom 10. November 1992

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 28. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 61/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4
erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kom-
mission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁴⁾, werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 28. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1992

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁵⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2015/92⁽⁶⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 920/92 durchgeführte 28. Teilausschreibung für
Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens
41,580 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien
und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur
im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden,
welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von
Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 1992 in Kraft.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 205 vom 22. 7. 1992, S. 2.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

FÜNFZEHNTE RICHTLINIE 92/86/EWG DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1992

zur Anpassung der Anhänge II, III, IV, V, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/8/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen können bestimmte vorläufig zugelassene Farbstoffe, Stoffe, Konservierungsstoffe und UltraviolettfILTER endgültig zugelassen werden, während andere endgültig zu verbieten sind oder ihre Zulassung für eine bestimmte Frist verlängert werden muß.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit muß die Verwendung folgender Stoffe verboten werden : 1,2-Epoxybutan, C.I. 15585, Strontiumlactat, Strontiumnitrat, Strontiumpolycarboxylat, Pramocain, 4-Ethoxy-m-phenylendiamin und seine Salze, 2,4-Diaminophenylethanol und ihre Salze, Brenzcatechin, Pyrogallol und Dialkanolamine.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen und technischen Forschungen kann die Verwendung folgender Stoffe unter bestimmten Einschränkungen und Bedingungen in kosmetischen Mitteln zugelassen werden, wobei auf dem Etikett bestimmte für den Gesundheitsschutz wichtige Warnhinweise anzubringen sind : Strontiumchlorid, Strontiumacetat, Fettsäuren-Dialkanolamine, Monoalkanolamine, Trialkanolamine und wasserhaltiges Magnesiumsilikat.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen technischen Forschungen können unter bestimmten Einschränkungen und Bedingungen in kosmetischen Mitteln 3-Jod-2-Propylnylbutylcarbamate und Natriumhydroxymethylaminoacetat bis zum 30. Juni 1993 zur Verwendung als Konservierungsstoffe zugelassen werden.

Die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur Anpassung der Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse im Bereich der kosmetischen Mittel an den technischen Fortschritt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 23.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Anhang II werden folgende Nummern hinzugefügt :

- „400. 1,2-Epoxybutan
- 401. Farbstoff C.I. 15585
- 402. Strontiumlactat
- 403. Strontiumnitrat
- 404. Strontiumpolycarboxylat
- 405. Pramocain
- 406. 4-Ethoxy-*m*-phenylendiamin und seine Salze
- 407. 2,4-Diaminophenylethanole und ihre Salze
- 408. Brenzcatechin
- 409. Pyrogallol
- 410. Nitrosamine
- 411. Sekundäre Dialkanolamine“.

2. In Anhang III, erster Teil :

a) werden folgende laufende Nummern hinzugefügt :

a	b	c	d	e	f
„57	Strontiumchlorid (Hexahydrat)	Zahnpasta	3,5 % berechnet als Strontium Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 3,5 % festgesetzt		Enthält Strontiumchlorid Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten
58	Strontiumacetat (Hemihydrat)	Zahnpasta	3,5 % berechnet als Strontium Im Fall von Vermischungen mit anderen nach diesem Anhang zugelassenen Strontiumverbindungen bleibt die maximale Strontiumkonzentration auf 3,5 % festgesetzt		Enthält Strontiumacetat Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten
59	Talkum (wasserhaltiges Magnesiumsilikat)				Bei Streupuder : Sollte nicht von Säuglingen eingeatmet werden
60	Fettsäuren-Dialkanolamide		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin : 0,5 %	<ul style="list-style-type: none"> — Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — maximaler Gehalt an Dialkanolamin : 5 % (im Rohstoff) — maximaler Gehalt an <i>N</i>-Nitrosodialkanolaminen : 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen 	

a	b	c	d	e	f
61	Monoalkanolamine		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin : 0,5 %	<ul style="list-style-type: none"> — Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — Reinheit mindestens 99 % — Restgehalt an sekundären Alkanolaminen : 0,5 % (im Rohstoff) — maximaler Gehalt an <i>N</i>-Nitrosodialkanolaminen : 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen 	
62	Trialkanolamine	<ul style="list-style-type: none"> a) Mittel, die nicht ausgespült werden b) Andere Erzeugnisse 	a) 2,5 %	<ul style="list-style-type: none"> a) und b) — Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden — Reinheit mindestens 99 % — Restgehalt an sekundären Alkanolaminen : 0,5 % (im Rohstoff) — Restgehalt an <i>N</i>-Nitrosodialkanolaminen : 50 µg/kg — Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen" 	

b) wird die laufende Nummer 20 gestrichen ;

c) wird der Satz „Vorherige Allergieprobe ratsam“ in Spalte f Absätze a) und b) der laufenden Nummern 8, 9 und 10 gestrichen ;

d) wird die laufende Nummer 12 durch folgende Nummer ersetzt :

a	b	c	d	e	f
„12	Wasserstoffperoxid und andere Wasserstoffperoxid freisetzende Verbindungen oder Gemische, Carbamid-Peroxid und Zinkperoxid	<ul style="list-style-type: none"> a) Haarbehandlungsmittel b) Hautpflegemittel c) Zubereitungen zur Nagelhärtung d) Mundpflegemittel 	<ul style="list-style-type: none"> 12 % H₂O₂ (40 Volumenprozent), anwesend oder freigesetzt 4 % H₂O₂, anwesend oder freigesetzt 2 % H₂O₂, anwesend oder freigesetzt 0,1 % H₂O₂, anwesend oder freigesetzt 		<ul style="list-style-type: none"> a), b) und c) enthält Wasserstoffperoxid Kontakt mit den Augen vermeiden Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist"

3. In Anhang III, zweiter Teil, wird die Nummer 2 gestrichen.

4. In Anhang IV, erster Teil :

a) wird folgende Nummer hinzugefügt :

Color-Index- Nummer oder Bezeichnung	Farbton	Anwendungsbereich				Weitere Einschränkungen und Anforderungen
		1	2	3	4	
„26100	rot			×		Reinheitskriterien : Anilin ≤ 0,2 % 2-Naphtol ≤ 0,2 % 4-Aminoazobenzol ≤ 0,1 % 1-(Phenylazo)-2-naphtol ≤ 3 % 1-[[2-(Phenylazo)phenyl]azo]-2 naphtol ≤ 0,2 %

b) wird der Satz „siehe Anhang IV, zweiter Teil“ in der Spalte „weitere Einschränkungen und Anforderungen“ für die Nummern C.I. 73900 und C.I. 74180 gestrichen.

5. In Anhang IV, zweiter Teil, werden die Farbstoffe C.I. 26100, C.I. 73900, C.I. 74180, C.I. 15585 und Solvent Yellow 98 gestrichen.

6. In Anhang V wird die laufende Nummer 5 durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„5. Strontium und seine Verbindungen, ausgenommen Strontiumlactat, Strontiumnitrat und Strontiumpolycarboxylat, die in Anhang II aufgeführt sind, Strontiumsulfid, Strontiumchlorid und Strontiumacetat, vorbehaltlich der Verwendungen, die in Anhang III (Teil 1) aufgeführt sind, und mit Ausnahme der Strontiumlacke, -pigmente und -salze, der mit dem Hinweis (3) in Anhang IV (erster Teil) aufgeführten Farbstoffe.“

7. In Anhang VI, erster Teil :

a) wird die Einschränkung „Nicht in Sonnenschutzmitteln verwenden“ für die laufende Nummer 36 durch die Worte „In Sonnenschutzmitteln nicht mit einer Konzentration von über 0,025 % verwenden“ ersetzt ;

b) wird folgender Stoff hinzugefügt :

a	b	c	d	e
„47	1,6-Bis (4-amidino-phenoxy)- <i>n</i> -hexan (Hexamidin) und seine Salze (darunter Isethionat und <i>p</i> -Hydroxybenzoat) (+)	0,1 %		

8. In Anhang VI, zweiter Teil :

a) wird für folgende laufende Nummern das Datum vom 30. Juni 1992 durch das Datum vom 30. Juni 1993 ersetzt : 2, 21, 26, 27 ;

b) wird für die laufende Nummer 28 das Datum vom 31. Dezember 1992 durch das Datum vom 30. Juni 1993 ersetzt ;

c) wird die laufende Nummer 20 gestrichen ;

d) wird die laufende Nummer 15 durch folgende Nummer ersetzt :

a	b	c	d	e	f
„15	Benzethoniumchlorid	0,1 %	Nur für Desodorierungsmittel, Haarpflegemittel und Rasier-Nachbehandlungsmittel. Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen		30. 6. 1993

e) wird die laufende Nummer 16 durch folgende Nummer ersetzt :

a	b	c	d	e	f
„16	Benzalkoniumchlorid, -bromid und -saccharinat (+)	0,1 %			30. 6. 1993*

f) werden folgende laufende Nummern hinzugefügt :

a	b	c	d	e	f
„29	3-Jod-2-Propynylbutylcarbamat	0,1 %			30. 6. 1993
30	Natriumhydroxymethylaminoacetat	0,1 %			30. 6. 1993*

9. In Anhang VII, zweiter Teil :

- a) werden folgende laufende Nummern gestrichen : 1, 4 und 16 ;
 b) wird für folgende laufende Nummern das Datum vom 30. Juni 1992 durch das Datum vom 30. Juni 1993 ersetzt : 2, 5, 6, 12, 13, 17, 24, 25, 26, 28, 29, 31 und 32.

Artikel 2

- (1) Unbeschadet der in Artikel 1 genannten Zulassungsdaten ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit ab 1. Juli 1993 für die in Artikel 1 erwähnten Stoffe weder die in der Gemeinschaft niedergelassenen Hersteller noch Importeure Erzeugnisse in den Verkehr bringen, die den Vorschriften dieser Richtlinie nicht genügen.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die die in Artikel 1 genannten Stoffe enthalten, ab dem 1. Juli 1994 nicht mehr verkauft oder an den Endverbraucher abgegeben werden können, wenn sie den Vorschriften dieser Richtlinie nicht genügen.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Oktober 1992

Für die Kommission
 Karel VAN MIERT
 Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1992

zur Abänderung der Entscheidungen 92/460/EWG, 92/461/EWG, 92/462/EWG und 92/463/EWG der Kommission über die Tiergesundheitsanforderungen und -bescheinigungen für die Einfuhr von als Haustiere gehaltenen Rindern und Schweinen aus der Schweiz, aus Schweden, Finnland und Island

(92/518/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1601/92⁽²⁾, und insbesondere auf die Artikel 8 und
11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidungen 92/460/EWG⁽³⁾, 92/461/EWG⁽⁴⁾,
92/462/EWG⁽⁵⁾ und 92/463/EWG⁽⁶⁾ der Kommission
legen die Tiergesundheitsanforderungen und die -beschei-
nigungen für die Einfuhr von als Haustiere gehaltenen
Rindern und Schweinen aus der Schweiz, aus Schweden,
Finnland und Island fest.

Bei der Umsetzung der in den genannten Entschei-
dungen getroffenen Beschlüsse zur Festlegung der Tierge-
sundheitsbescheinigungen stieß man auf praktische
Schwierigkeiten.

Deshalb erscheint es notwendig, den Zeitpunkt des
Inkrafttretens vorgenannter Entscheidungen auf ein
späteres Datum festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut des Artikels 4 in den Entscheidungen
92/460/EWG, 92/461/EWG, 92/462/EWG und
92/463/EWG wird durch folgenden Wortlaut ersetzt :

„Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab dem 9. November 1992.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1992, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1992, S. 34.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1992, S. 50.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1992

zur Änderung der Siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(92/519/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG ⁽²⁾,gestützt auf die Siebente Entscheidung 85/356/EWG des
Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von in
dritten Ländern erzeugtem Saatgut ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Entscheidung 92/221/EWG ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 85/356/EWG ergeben sich die
Anforderungen, denen Saatgut entsprechen muß, im Fall
von Betarübensaatgut aus dem einschlägigen OECD-
System.Was den gewichtsmäßigen Anteil an unschädlichen
Verunreinigungen betrifft, so stimmen die Anforderungen
des OECD-Systems nicht mehr mit denen der Richtlinie
66/400/EWG überein.Es ist daher erforderlich, auf Betarübensaatgut gemäß der
Entscheidung 85/356/EWG sämtliche gemeinschaftlichen
Anforderungen anzuwenden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des StändigenAusschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Teil II Ziffer 1.3 der Anlage der Entscheidung
85/356/EWG wird wie folgt geändert :

1. Der erste Gedankenstrich wird ersetzt durch „Richt-
linie 66/400/EWG, Anlage I Teil B“.
2. Der zweite Satz wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1992, S. 34.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. November 1992

zur Änderung der Entscheidung 89/374/EWG über die Durchführung eines zeitlich befristeten Versuchs im Rahmen der Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut zur Festlegung der Voraussetzungen, denen der Feldbestand und das Saatgut von Roggenhybriden genügen müssen

(92/520/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung 89/374/EWG der Kommission⁽³⁾
wurde auf Gemeinschaftsebene ein zeitlich befristeter
Versuch zur Festlegung der Voraussetzungen durchge-
führt, denen der Feldbestand und das Saatgut von
Roggenhybriden genügen müssen. Gemäß vorgenannter
Entscheidung sollte der Versuch am 30. Juni 1992 enden.
Es ist erforderlich, über zusätzliche Angaben zu verfügen.
Daher empfiehlt es sich, den Versuch bis zum 30. Juni
1994 zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen

Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung 89/374/EWG wird das
Datum „30. Juni 1992“ durch das Datum „30. Juni 1994“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 16. 6. 1989, S. 66.